

## **Geschäftsordnung/Satzung/Mitglieder des Sparkassen-Prüfungsverbands**

### **Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu bestellen sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich beim Prüfungsverband tätig sein und die Erfordernisse des § 2 Abs. 2 und 2a der Prüfungsordnung erfüllen. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Prüfungsverbandes zu führen und die Prüfungsstelle zu leiten. Die Hauptversammlung kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen. Die Prüfungsstelle ist in allen Prüfungsangelegenheiten von der Hauptversammlung und vom Aufsichtsrat des Prüfungsverbandes unabhängig und nur dem Bundesminister für Finanzen verantwortlich.

### **Organe**

Die Organe des Sparkassen-Prüfungsverbands sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand hat die Aufgabe die Geschäfte des Prüfungsverbandes zu führen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich der Geschäftsverteilung obliegt dem Aufsichtsrat.

### **Satzung**

Die Satzung hat vorzusehen, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie die Bestellung von ProkuristInnen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden dürfen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat hat aus mindestens drei bis höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind durch die Hauptversammlung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu wählen. Aufsichtsratsmitglieder haben über entsprechende fachliche und persönliche Qualifikationen zu verfügen. Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer Vorstandsmitglied, Rechnungsprüfer oder leitende Angestellte eines Mitglied des Prüfungsverbandes ist oder in den letzten drei Jahren war. Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder des Prüfungsverbandes sein. Sie können auch nicht als dessen Angestellte dessen Geschäfte führen.

Daneben wurde vom Aufsichtsrat ein Exekutivausschuss eingerichtet, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen beiden Stellvertretern besteht. Dem Exekutivausschuss obliegt die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats.

Der Hauptversammlung des Sparkassen-Prüfungsverbandes obliegen:

1. die Feststellung und die Änderung der Satzung des Prüfungsverbandes;
2. die Wahl des Vorsitzenden der Hauptversammlung und seines ersten und zweiten Stellvertreters;
3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; eine Abberufung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Anstellungserfordernisse des § 2 Abs. 2 und 2a der Prüfungsordnung nicht mehr gegeben sind; eine Bestellung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern besteht;
4. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund;
5. die Festsetzung der Beiträge und der Gebührensätze;
6. die Genehmigung des jährlichen Voranschlags, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses des Prüfungsverbandes;

7. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
8. die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter;
9. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **Mitglieder**

Dem Sparkassen-Prüfungsverband gehören alle Sparkassen, Sparkassen Aktiengesellschaften und Privatstiftungen gemäß § 27a Sparkassengesetz als seine ausschließlichen Mitglieder an. Darüber hinaus zählen deren Rechtsnachfolger und Tochterkreditinstitute gemäß § 24 Abs. 1 Sparkassengesetz zu den ausschließlichen Mitgliedern des Sparkassen-Prüfungsverbandes. Er hat den Zweck, eine Prüfungsstelle zur Durchführung von Prüfungen nach § 24 Abs. 4 Sparkassengesetz, sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu unterhalten.